

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Eigenbetrieb SBO
Verantwortung: Herr Reeh; Herr Jehn; Herr Dr. Palotz; Herr Tsalastras; Herr Schranz

Einführung eines Energiemanagements

Beratungsfolge

18.06.2024	Betriebsausschuss SBO	Vorberatung
19.06.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
24.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
01.07.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

1. die Einführung eines kommunalen Energiemanagements und dessen nachhaltigen Betrieb

sowie
2. vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides für die Aufbauphase des Energiemanagementsystems die Einrichtung von drei – zunächst auf drei Jahre befristete – Vollzeitplanstellen in der Fachabteilung des Eigenbetriebes SBO Servicebetriebe Oberhausen.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt**1. Ausgangslage**

Unbestritten ist der optimierte Einsatz der Ressource Energie auch für die Stadt Oberhausen aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit unabdingbar.

Bereits im Jahr 2012 hat eine Studie des Wuppertal-Instituts für Klima, Umwelt Energie für die Stadt Oberhausen erhebliche Einspar- und Optimierungspotenziale für Wärme und Strom aufgezeigt, welche sich ausgehend von steigenden Energiepreisen erhöhen werden.

Voraussetzung für die Hebung der vorgenannten Potenziale ist jedoch die Etablierung eines ganzheitlichen Energiemanagements. Ein Solches wird im Rahmen der weiteren Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes zukünftig höchstwahrscheinlich ohnehin pflichtig für Kommunen werden.

2. Energiemanagement – Definition und Ziele

Die Aufgaben des kommunalen Energiemanagements sind folgendermaßen definiert:



Abb.: Kom.EMS-Leitfaden, S. 16

Grundstein für ein ganzheitliches Energiemanagement ist dessen systematische Strukturierung in Form eines Energiemanagementsystems (EMS). Dieses soll eine Kommune in die Lage versetzen, die kontinuierliche Optimierung der energiebezogenen Leistungsfähigkeit und dauerhafte Energieeinsparungen zu realisieren. Dazu gehören insbesondere die optimierte Betriebsführung der Bestandsgebäude- und Anlagen durch Wartung und Instandhaltung sowie deren zielgerichtete Verbesserung durch Investitionen.

Folgende Effekte sollen aus der Einführung des EMS realisiert werden:

- dauerhafte Einsparungen (ohne investive und kostenintensive Maßnahmen) beim Betrieb der Liegenschaften des Energieverbrauchs und der Energiekosten,
- schnelle Realisierung der Einsparungen (Praxis zeigt, spätestens nach 1,5 Jahren),
- Minderung des CO₂-Ausstoß (Klimaschutz),
- Verringerung des Risikos von Betriebsstörungen und Unfällen sowie der rechtlichen und finanziellen Konsequenzen,
- Verbesserte Informationsbeschaffung und schnellerer Zugriff auf interne Energie- und Umweltdaten,
- Klare Verteilung von Zuständigkeiten sowie
- Mitarbeitermotivation und –beteiligung.

Aktuell wird hierzu insbesondere durch die Energieagenturen Baden-Württembergs, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens das Projekt „Kom.EMS“ vorangetrieben. Kom.EMS steht für Kommunales Energiemanagement-System und ist ein Werkzeug für den systematischen Aufbau und die Verstetigung eines Energiemanagement-Systems für die kommunalen Verwaltungen. Es soll die Möglichkeit bieten, das Energiemanagement einer kommunalen Verwaltung anhand von transparenten Kriterien zu bewerten, zu optimieren und zu verstetigen.

Kom.EMS bezieht durch seinen ganzheitlichen Ansatz alle für das Energiemanagement relevanten Verwaltungsebenen ein. Dies ist für eine dauerhafte Erzielung von Energieeinsparungserfolgen von grundsätzlicher Bedeutung. Darüber hinaus besteht durch die Möglichkeit der Zertifizierung und öffentlichkeitswirksamen Auszeichnung der kommunalen Verwaltungen ein zusätzlicher Anreiz, sich erfolgsorientiert mit dem Thema Energiemanagement auseinanderzusetzen und die notwendige Vorbild-Rolle einzunehmen.

3. Ist-Situation

Die Abteilung „Energiemanagement“ der SBO betreut

- ca. 1.000 Strom-, Gas- und Fernwärmezähler,
- ca. 385 Wasserzähler mit jährlicher Abrechnung, die nicht fernüberwachbar sind,
- ca. 80 Stromzähler mit monatlicher Abrechnung und
- ca. 22 Flüssiggas- und Heizöltanks, die bei Bedarf aufgefüllt und abgerechnet werden.

Die Energieverbrauchsdatenerfassung, die als die Grundvoraussetzung für den energieeffizienten Betrieb von Energieanlagen und Gebäuden gilt, erfolgt zurzeit sowohl zeitlich (maximal einmal pro Jahr) als auch örtlich (pro Liegenschaft nicht selten nur ein Verbrauchszähler) mit einer sehr geringen Auflösung.

Lediglich in den sieben Schulen mit Lehrschwimmbädern befindet sich durch das DISKO-Projekt digitale Gebäudeleittechnik im Bau, die eine Echtzeitüberwachung der Funktion und Energieströme der angeschlossenen Liegenschaften ermöglichen wird. Für eine strukturierte Analyse, Bewertung und Optimierung der Energieverbräuche sowie für die Begehung und Optimierung der energietechnischen Anlagen sind zurzeit keine Stellen im Stellenplan der SBO vorgesehen. Insofern kann der oben dargestellten Definition eines Energiemanagements im klassischen Sinne nicht nachgekommen werden.

4. Umsetzung und Finanzierung / Förderung

1. Umsetzungsszenario

Das Energiemanagement soll u. a. durch das stetige Erfassen und Steuern von Energie-Verbrauchsdaten die Energieverbräuche kontinuierlich reduzieren. Hierfür ist die Verankerung der organisatorischen Strukturen in der Verwaltung sowie der Aufbau technischer und personeller Ressourcen in Anbetracht der Ist-Situation unbedingt erforderlich.

Zu den ersten Umsetzungsschritten zählen

- der Aufbau organisatorischer Strukturen für das EMS,
- die Einführung eines monatlichen Energiecontrollings,
- die Erarbeitung und jährliche Aktualisierung von Energieberichten,
- die Diskussion und der Beschluss des jährlichen Energieberichts,
- Gebäudebegehungen, Erfassung Ist-Zustand (Zähler u. Anlagentechnik),
- die Einführung und Optimierung der Datenerfassung,
- die Auswahl, Einführung und Optimierung geeigneter Software und Messtechnik,
- die Erstellung eines Maßnahmenplans und die Priorisierung der Gebäude,
- und
- Energiebeschaffung und Controlling.

Hierfür wird ein Projektzeitraum von drei Jahren (beginnend im 2. Halbjahr 2024) angesetzt; es ist erforderlich, dass hierzu zunächst befristet auf den Projektzeitraum drei Vollzeitstellen für Ingenieure oder Ingenieurinnen aus dem Bereich Energietechnik o. ä. eingerichtet werden. Diese Stellen sollen zunächst auf drei Jahre befristet bei der SBO im Bereich Energiemanagement eingerichtet und nach EG 12 TVV ausgewiesen werden. Die Kosten der Stellen werden auf Basis EG 12 TVÖD Stufe 2 bzw. 3 zu 90% gefördert (siehe auch 4.2). Die drei Vollzeitstellen beziehen sich ausschließlich auf die Maßnahmen und Liegenschaften des Förderprojektes. Um alle Aufgaben des Energiemanagements wahrzunehmen und das Energieeinsparungspotenzial voll auszuschöpfen, sind weitere Ressourcen erforderlich, die während des Projektzeitraums näher betrachtet werden.

2. Mögliche Förderung

Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) stellt hierfür Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie für Kommunen bereit. Gefördert werden:

- die erstmalige Einrichtung sowie
- die Erweiterung eines kommunalen Energiemanagements.

Bezuschusst werden über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durch eine Bundeszuwendung auf Aufgabenbasis im Rahmen der Fördermaßnahme „Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld“ im Förderbereich „4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben für:

- *zusätzliches* Fachpersonal ca. 0,5 bis 3 Stellen für 3 Jahre,
- Dienstleister, die beim Aufbau und Betrieb des EM unterstützen – bis zu maximal 45 Beratertagen für die Einführung eines EM,
- Hardware/Messtechnik (zuwendungsfähige Ausgaben bis maximal 50.000 Euro),
- Software (zuwendungsfähige Ausgaben bis maximal 20.000 Euro),
- Durchführung von Gebäudebewertungen,

- 117 • Dienstreisen für Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen sowie
- 118 • Erstzertifizierung des EMS nach einem anerkannten
- 119 Zertifizierungssystem.

120 3. Förderantrag

121 Nach der Haushaltssperre und dem temporären Stopp des Förderprogrammes im
122 November 2023 ist seit Ende Februar 2024 die Einreichung von Förderanträgen im
123 Rahmen der NKI-Kommunalrichtlinie wieder möglich.

124 Die postalische Einreichung des Antrags bei der die BMWK-Förderung
125 durchführenden Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Berlin, erfolgte durch
126 den Eigenbetrieb SBO am 14.03.2024. Das ermittelte Vorhabenvolumen für Sach-
127 und Personalkosten beläuft sich für den dreijährigen Projektzeitraum auf
128 1.247.172,96 €, das auf dieser Basis ermittelte Fördervolumen mithin auf
129 1.122.455,66 €.

130 In diesem Antrag wurde in Absprache mit der Kommunal Agentur NRW GmbH,
131 welche als kommunales Beratungsunternehmen nordrhein-westfälischen Städte
132 und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten
133 Aufgabenwahrnehmung unterstützt, auch die Förderung der monetären Differenz
134 der Eingruppierung der drei Stellen zwischen EG 12 TVöD und EG 12 TVV (siehe
135 auch 4.1) als Zulage beantragt.

136 ***Für die abschließende Antragsbearbeitung wird seitens der ZUG gGmbH ein***
137 ***Ratsbeschluss gefordert, welcher besagt, dass ein Energiemanagement zu***
138 ***implementieren und dieses nachhaltig zu betreiben ist (siehe***
139 ***Beschlusspunkt 1).***

140 4. (Re-) Finanzierung der Eigenanteile sowie der Kosten nach dem 141 Projektzeitraum

142 Der Arbeitskreis Energiemanagement des Deutschen Städtetages ging im Jahr
143 2018 davon aus, dass jeder Mitarbeiter im Energiemanagement dauerhaft
144 mindestens Kosteneinsparungen hervorruft, die seine Personalkosten deutlich
145 übertreffen. Insbesondere bei der Neuinstallation eines Energiemanagements sind
146 erhebliche Deckungsbeiträge zu erwarten.

147 Auf dieser Basis sowie unter Berücksichtigung des vom Wuppertal-Institut
148 quantifizierten Einsparpotenzials ist die Refinanzierung des zu etablierenden
149 Energiemanagements auch ohne Förderung als dauerhaft gegeben zu betrachten;
150 darüber hinaus sind erhebliche Konsolidierungsbeiträge für den städtischen
151 Haushalt zu erwarten.

Anlage/n

1 - Anlage Klimacheck

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/5154 - Einführung eines Energiemanagements

Zuständiger Bereich: SBO Servicebetriebe Oberhausen

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☐	☐	In der Abteilung Energiemanagement wird die Projektierung von Ladesäulen für E-Fahrzeuge vorangetrieben. Im Zusammenhang mit dem Bezug von Ökostrom werden durch die Stärkung des Energiemanagements Anreize für eine klimafreundliche Mobilität gesetzt.
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☐	☐	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu-)versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☒	☐	☐	Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist ein klassisches Aufgabenfeld des EM. In der Abteilung EM wird u.a. die Projektierung von PV-Anlagen und Solarthermische Anlagen vorangetrieben.
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☒	☐	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion ☒	Nicht ermittelbar ☐	Erhöhung ☐
Erläuterung: Die Etablierung eines Energiemanagements zielt auf die Optimierung des Ressourceneinsatzes und somit auf dauerhafte Einsparungen (beim Betrieb der Liegenschaften) in Höhe von ca. 10 bis 30 Prozent des aktuellen Energieverbrauchs und der Energiekosten ab; die damit einhergehende CO2-Einsparung ist derzeit noch nicht quantifizierbar.		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.